

Söll GmbH  
Fuhrmannstraße 6  
95030 Hof  
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Susanne Rose**  
Sachbearbeiterin

[Susanne.Rose@bmk.gv.at](mailto:Susanne.Rose@bmk.gv.at)  
+43 1 711 00 612347  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.829.924

Wien, 16. Dezember 2020

## **Bescheid**

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Soell Algaecide Product Family 1*“ im  
Verfahren der gegenseitigen Anerkennung  
Zulassung von weiteren Handelsnamen  
Aufhebung des Bescheides BMNT-UW.1.2.5/0310-V/5/2019

Es ergeht folgender

## **Spruch**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Söll GmbH, Fuhrmannstraße 6, 95030 Hof (Deutschland) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

***Soell Algaecide Product Family 1*** (AT-0020250-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<p><b>BG-Kupfersulfat 24</b></p> <p><i>Activa Algenstop1</i></p> <p><i>KI KA IBA Algen Control 1</i></p> <p><i>Kölle´s Beste! Algen-Killer Teich</i></p>	<p>AT-0020250-0001</p>
<p><b>BG-Kupfersulfat 25</b></p> <p><i>ZierbrunnenKlar</i></p> <p><i>Brunnen-Frisch Indoor</i></p> <p><i>Zierbrunnensauber</i></p>	<p>AT-0020250-0002</p>
<p><b>BG-Kupfersulfat 35</b></p> <p><i>activa ALGENSTOPP 2</i></p> <p><i>Algizid Schwebealgen</i></p> <p><i>AlgoClear</i></p> <p><i>AlgoSol</i></p> <p><i>tripond Algen-Stop</i></p> <p><i>KI KA IBA Algen Control 2</i></p> <p><i>Frühjahrs AlgenStop</i></p> <p><i>Algen-Entferner</i></p>	<p>AT-0020250-0003</p>
<p><b>BG-Kupfersulfat 50-1</b></p> <p><i>aqua Algenvernichter</i></p> <p><i>Optima Alg</i></p>	<p>AT-0020250-0004</p>
<p><b>BG-Kupfersulfat 50-2</b></p> <p><i>Springbrunnensauber</i></p> <p><i>Brunnen-Frisch Outdoor</i></p> <p><i>SpringbrunnenKlar</i></p> <p><i>AlgenFrei</i></p> <p><i>AlGo Greenaway</i></p>	<p>AT-0020250-0005</p>
<p><b>BG-Kupfersulfat 60</b></p> <p><i>AlgoSol forte</i></p> <p><i>Sommer AlgenStop</i></p>	<p>AT-0020250-0006</p>

<i>Algae Klear Xtra</i>	
<b>BG-Kupfersulfat 18</b> <i>AlgoSol Aquaristik</i> <i>VIVANTIS Algenstopp</i>	<i>AT-0020250-0007</i>
<b>BG-Kupfersulfat 18 TPSEH</b> <i>Algozid</i>	<i>AT-0020250-0008</i>
<b>BG-Kupfersulfat 18 TPSPK</b> <i>Kölle´s Beste! Algen-Killer Aquaristik</i>	<i>AT-0020250-0009</i>
<b>BG-Kupfersulfat 18 TPSEGESA</b> <i>Algenvernichter</i> <i>Algenvernichter Universell</i> <i>AlgenFrei Pond</i> <i>All Clear Liquid</i> <i>Alg Weg Liquid</i> <i>Aerocol</i>	<i>AT-0020250-0010</i>

Beginn der Zulassung: 16. Dezember 2020

Ende der Zulassung: 10. April 2029

Die Anlagen 1, 1a und 2a bis 2j über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0310-V/5/2019 vom 10. April 2019 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „Soell Algacide Product Family 1“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG aufgehoben.

## Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen der Produkte dieser Biozidproduktfamilie auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen der Produkte. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
  - Vertreiber: Unternehmen, die die Biozidprodukte in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
  - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Gemäß Anträgen der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 28. November 2019 und 22. Jänner 2020 wurden der Biozidproduktfamilie *„Soell Algaecide Product Family 1“* folgende weitere Handelsnamen hinzugefügt: *AlGo Greenaway, Algae Klear Xtra, Algenvernichter Universell, AlgenFrei Pond, All Clear Liquid, Alg Weg Liquid, Aerocol.*

## **Rechtsgrundlagen**

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

## **Begründung**

### **Verfahrensverlauf**

Auf Grund des von der Firma Söll GmbH eingebrachten und am 29. Juni 2015 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0310-V/5/2019 vom 10. April 2019 für die Biozidproduktfamilie „*Soell Algaecide Product Family 1*“ mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Am 28. November 2019 ist von der Firma Söll GmbH für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Case Nr.: BC-DS055426-24) in Österreich gestellt worden, der am 16. Jänner 2020 angenommen worden ist.

Am 22. Jänner 2020 ist von der Firma Söll GmbH für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Case Nr.: BC-TE056702-39) in Österreich gestellt worden, der am 25. Februar 2020 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

### **Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen**

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette.
- Ad 5. Dem Antrag auf Zulassung weiterer Handelsnamen konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass diese mit den Biozidprodukten identisch sind. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Für die gegenständliche Biozidproduktfamilie wurde mit Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0310-V/5/2019 vom 10. April 2019 eine bis zum Ablauf des 10. April 2029 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung

beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

12 Anlagen